

Durchführungsbestimmungen der steirischen Landesliga 2009

Allgemeines	1
A) Teilnahmeberechtigung	2
B) Austragungsmodus	2
C) Austragungsform.....	2
D) Startberechtigung	3
E) Kontrolle der Startberechtigung und Abwaage	5
F) Durchführungsbestimmungen	5
1. Wertung	5
2. Erstellen der Tabelle	6
I) Nichtantreten	6
J) Kampfgericht	7
K) Auf- und Abstieg.....	7
L) Kosten	8
N) Auszeichnung.....	8
O) Wettkampftermin	8
Q) Protest.....	9
S) Auslosung.....	9
T) Paarungen.....	10
U) Schlußbestimmungen	10

Allgemeines

Gemäß eines Beschlusses der Generalversammlung des STDK im Jahr 1985 ist das Dankkollegium das zuständige Gremium für die Landesliga. Diese Bestimmungen regeln den Ablauf und Sonderfragen der Landesliga, soweit diese von der Wettkampfordnung des ÖJV abweichen bzw. in dieser nicht geregelt sind.

Alle Personenbezeichnungen, die in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch für die weibliche Form und umgekehrt.

A) Teilnahmeberechtigung

Der Landesligabewerb wird in einer Leistungsklasse ausgetragen. Alle steirischen Vereine können mit einer, zwei oder mehr Mannschaften am Bewerb teilnehmen. Jeder Verein muss seine Teilnahme dem Ligareferenten schriftlich bekannt geben. Alle teilnahmeberechtigten Vereine werden über den Meldetermin schriftlich verständigt.

Als Vereine gelten auch Zusammenschlüsse von bis zu zwei steirischen Vereinen. Für das **Jahr 2009** sind aufgrund dieser Bestimmung derartige Mannschaften startberechtigt, daher gelten alle Bestimmungen für Vereine sinngemäß für die Wettkampfgemeinschaften aus zwei Vereinen.

Aufgrund der derzeitigen Durchführungsart müssen Vereine, die keinen der drei Durchgänge austragen oder keinen Wettkampfleiter stellen, ein Startgeld von **€ 75.-** pro Mannschaft beim Erstantritt zahlen, um anfallende Unkosten auf Seiten des Verbandes zu decken.

B) Austragungsmodus

Jede Mannschaft besteht aus 7 Kämpfern, je einem pro Gewichtsklasse (-60kg, -66kg, -73kg, -81kg, -90kg, -100kg, +100kg) ohne Gewichtstoleranz. Jeder Kämpfer kann nur maximal zwei Gewichtsklassen höher, als seine, bei der Abwaage ermittelte Kategorie, antreten. Das Mindestgewicht für Jugendkämpfer beträgt 55kg. Sie dürfen nur in der ihrem Körpergewicht entsprechenden Gewichtsklasse antreten und müssen die allgemeinen Voraussetzungen für eine Verbandsmeisterschaftsteilnahme im Einzelbewerb in der Steiermark erfüllen. **Der Einsatz von Schülerkämpfern (Jahrgang 1995 und jünger) ist nicht erlaubt.**

C) Austragungsform

Die Landesliga wird in mehreren Durchgängen ausgetragen, die Anzahl richtet sich nach der Zahl der genannten Mannschaften.

Nach Beendigung der Abwaage, bei der auch alle Ersatzkämpfer gewogen werden müssen, ist von allen Mannschaftsverantwortlichen eine schriftliche Mannschaftsaufstellung für die erste Begegnung beim Kampfgericht abzugeben. Die Mannschaftsaufstellung für die jeweils darauffolgende Begegnung ist spätestens 5 Minuten vor deren Beginn beim Kampfgericht zu hinterlegen.

Die Mannschaft kann vor jeder neuen Begegnung durch den Einsatz von Ersatzkämpfern verändert werden. Das Wechseln in eine andere Gewichtsklasse ist nach jeder Begegnung möglich, falls die allgemeinen Voraussetzungen eingehalten werden. Die Kampfzeit pro Einzelkampf beträgt 5 Minuten. Die Kämpfe werden nach den in Österreich gültigen Wettkampfbestimmungen durchgeführt.

D) Startberechtigung

Alle Judoka müssen Österreicher und im Besitze eines gültigen Judopasses, registriert auf den steirischen Verein, für den sie in der Landesliga starten wollen, sein. Es dürfen pro Begegnung bis zu drei Kämpfer mit einer "Steiermark-Lizenz" eingesetzt werden. Eine „Steiermark-Lizenz“ kann wie folgt erworben werden:

1. Ausländer mit einem steirischen Judopass können ebenfalls für ihren steirischen Stammverein starten. Sie müssen aber eine „Steiermark-Lizenz“ beantragen und diesem Antrag eine Meldebestätigung mit steirischem Wohnsitz hinzufügen.

2. Österreichischen Judoka wird es ermöglicht, wenn ihr steirischer Stammverein nicht an einem Staatsliga- oder Nationalligabewerb teilnimmt, für **einen anderen steirischen Verein** zu starten. **Die Teilnahme des Stammvereines an der steirischen Landesliga ist dabei nicht von Bedeutung.** Hierfür sind neben dem Antrag zur „Steiermark-Lizenz“ eine entsprechende Bestätigung des Stammvereines, sowie des an der Landesliga teilnehmenden Vereines (Einverständniserklärungen) beizufügen.

3. Für Studenten, deren Stammverein nicht dem Steirischen Judoverband zugehörig ist, wird bei zusätzlichem Vorlegen einer gültigen Inskriptionsbestätigung einer steirischen Hochschule die steirische "E"-Lizenz erteilt.

Die „Steiermark-Lizenz“ wird schriftlich beim Steirischen Judoverband - Ligareferat mittels Antragsformular mit den je nach Fall entsprechenden Nachweisen beantragt. Die „Steiermark-Lizenz“ ist **gebührenfrei**. Die Gültigkeit dieser Lizenz erstreckt sich nur auf den steirischen Landesligabewerb. Sie muss jährlich erneuert werden. **Es steht den Vereinen frei, mehrere Lizenzinhaber zu führen, aber es dürfen pro Begegnung nicht mehr als drei Kämpfer mit einer „Steiermark-Lizenz“ eingesetzt werden.**

Hat ein Verein mehrere Mannschaften in den österreichischen Ligabewerben (Bundesliga, Nationalliga, weitere Mannschaften in der Landesliga usw.) so dürfen die für diese Mannschaft genannten Kämpfer in keiner anderen Mannschaft starten.

Vereine, die mehr als eine Mannschaft stellen (z.B. Nationalliga), müssen für ihre erste Mannschaft eine Nennung von **sieben** Kämpfern abgeben, die in den unteren Mannschaften nicht startberechtigt sind. Das gilt sinngemäß auch für Vereine mit mehr als zwei Mannschaften für die zweite bzw. weitere Mannschaften.

Die Nennung muss mindestens zwei Wochen vor der ersten Runde der Landesliga kundgemacht werden.

Kämpfer, die für ihren **oder einen anderen** Verein in einer höheren Klasse oder in der Landesliga für eine weitere Mannschaft im Sinne von erster Mannschaft an den Start gehen, ohne zu den oben genannten 7 zu gehören, **sind** für die Landesliga **nicht mehr startberechtigt**. Ihre bisherigen Kämpfe in der Landesliga werden als mit Ippon verloren gewertet. **Die Vereine sind verpflichtet solche gesperrten Kämpfer unaufgefordert dem Ligareferenten spätestens am Tag der Landesligarunde bekannt geben. Die Tabelle ist entsprechend zu korrigieren. Im Falle einer Nichtmeldung durch den Verein sind vom Ligareferenten die Ergebnisse entsprechend der zuvor genannten Bestimmungen zu berichtigen.**

E) Kontrolle der Startberechtigung und Abwaage

Die Kontrolle der Startberechtigung und die Abwaage der Kämpfer durch die Kampfrichter (KR) im Beisein der Vereinsvertreter beginnen 15 Minuten nach dem Eintrefftermin. Der Vereinsführer füllt vor Beginn der Abwaage eine Wiegeliste aus, die er zu Beginn der Abwaage und nach Aufruf durch das Kampfgericht diesem übergibt. Die Abwaage erfolgt mannschaftsweise. Kämpfer, die bei namentlichem Aufruf durch die KR nicht anwesend sind, besitzen für diesen Wettkampftag kein Startrecht. Alle Ersatzkämpfer müssen ebenfalls zu diesem Zeitpunkt gewogen werden. Die Abwaage ist 5 Minuten vor dem Beginn der Wettkämpfe zu beenden, wobei für jene Sportler, die beim ersten Wiegeaufruf das Gewicht nicht erbracht haben, bis zu diesem Zeitpunkt die Möglichkeit der Nachwaage besteht.

Erscheint eine Mannschaft zur Abwaage mit weniger als vier Kämpfern, so gilt dies als Nichtantreten im Sinne von Punkt I).

Erscheint ein Kämpfer ohne Judopass zur Abwaage, so hat sich der Kampfrichter von seiner Identität zu überzeugen (JAMA und Reisepass usw.), ansonsten kann keine Starterlaubnis erteilt werden. **Beim Fehlen von Judopässen hat der betroffene Verein sofort pro Fall eine Ordnungsstrafe von € 10.- an den Wettkampfleiter zu bezahlen.**

F) Durchführungsbestimmungen

Der verantwortliche Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass eine ungestörte Durchführung des Wettkampfes im Sinne der geltenden Wettkampfregeln und Wettkampfordnung gewährleistet ist. Darüber hinaus gilt folgendes:

1. Wertung

Pro Mannschaft und Begegnung können zwei Tabellenpunkte erreicht werden. Die nach Einzelkampfpunkten überlegene Mannschaft erhält zwei Tabellenpunkte. Endet eine Begegnung nach Einzelkampfpunkten unentschieden, so erhält jede Mannschaft einen Punkt. Die nach Einzelkampfpunkten unterlegene Mannschaft erhält keinen Punkt.

Jeder Einzelsieg wird mit einem Punkt bewertet, sodass pro Mannschaft maximal sieben Punkte zu vergeben sind. Im Falle eines Unentschieden (Hiki-Wake) erhalten beide Kämpfer null Punkte.

2. Erstellen der Tabelle

Für die Erstellung der Tabelle werden die Wertungen in folgender Reihung herangezogen:

1. Anzahl der Tabellenpunkte
2. Einzelkampfpunkte-Differenz
3. Unterbewertungspunkte-Differenz
4. Der direkte Vergleich bis zur Unterbewertung

Bei Ausscheiden einer Mannschaft während des Meisterschaftsbetriebes werden alle Begegnungen mit 7:0 für die anderen Mannschaften gewertet, sowohl die bereits absolvierten, die eventuell von der ausgeschiedenen Mannschaft gewonnen wurden, als auch die zukünftigen. Die Tabelle ist dementsprechend abzuändern. Das gilt nicht für die Platzierungskämpfe im Rahmen eines Finalturniers der Landesliga, hier werden nur die versäumten Begegnungen mit 7:0 für die andere Mannschaft gewertet.

Als Ausscheiden gilt das **unentschuldigte** Fernbleiben von Teilen des Bewerbes. Die Vereine können ihr Ausscheiden aus dem Bewerb auch schriftlich bekannt geben.

Aufgrund der oben genannten Regelungen handelt es sich immer nur um einen vorläufigen Tabellenstand, solange noch Kämpfe in ihrem Ergebnis zB durch Entfall der Startberechtigung korrigiert werden können.

I) Nichtantreten

Erscheint eine Mannschaft mit weniger als 4 Wettkämpfern zur Kontrolle der Startberechtigung/Abwaage, oder ist die Mannschaft bei Aufruf durch den KR nicht anwesend, so gilt dies als Nichtantreten, **sofern sich der Verein für diesen Wettkampftag rechtzeitig entschuldigt.**

Die Entschuldigung muss vor Beginn der Abwaage beim Ligareferenten einlangen, ansonsten dies als Ausscheiden gewertet wird.

Die nichtangetretene Vereinsmannschaft hat ein Pönale in der Höhe von € 300.- an den Landesverband zu überweisen. Die dadurch entfallenen Begegnungen werden mit 7:0 strafverifiziert. Für das Ausscheiden aus der Landesliga, ohne einen einzigen Kampf bestritten zu haben, ist die Hälfte der Pönale für das Nichtantreten an den STJLV - Ligareferat zu zahlen.

Einigen sich bei eventuell unpünktlichem Eintreffen einer oder mehrerer Mannschaften die Vereinsführer auf einen späteren Beginn der Veranstaltung, so muss diese Abmachung schriftlich durch die Vereinsvertreter und den Ligareferenten fixiert werden. Nachträgliche Regress- oder Protestmöglichkeit besteht diesbezüglich nicht. Die Wartezeit kann maximal bis zu einer Stunde vom Zeitpunkt des ursprünglich festgelegten Wettkampfbeginns betragen. Die Modalitäten für die Kontrolle der Startberechtigung/Abwaage bleiben bis auf die geänderte Beginnzeit gleich.

J) Kampfgericht

Jede teilnehmende Mannschaft hat einen Kampfrichter zu stellen. Die Einteilung der „vereinsfremden“ Kampfrichter erfolgt durch den Kampfrichterobmann. Die Bezahlung von „vereinsfremden“ Kampfrichtern ist vor Beginn der Abwaage dem Ligareferenten nachzuweisen. Die Zusammensetzung der Kampfgerichte nimmt der Ligareferent vor und teilt keinen vereinseigenen Kampfrichter der Begegnung zu.

K) Auf- und Abstieg

Da es derzeit **nur eine steirische Liga** gibt, **wird kein Absteiger ermittelt.**

Für den Aufstieg in die Nationalliga wird **nicht das Ergebnis** der Steirischen Landesliga herangezogen. Nach Beendigung der Landesliga

haben die Mannschaftsführer ihr Interesse an einem Aufstieg in die Nationalliga dem Ligareferenten bekannt zu geben. Gibt es mehr als eine interessierte Mannschaft, wird ein **Relegationsturnier veranstaltet**. Der Ort und Termin, welcher vor dem Nennungsschluss für die Nationalliga liegen muss, wird vom Ligareferenten in Abstimmung mit den genannten Vereinen bekannt gegeben. Bei diesem sind alle Kämpfer der genannten Mannschaften, auch die für einen anderen Verein in einer höheren Klasse gestartet sind, nicht aber die, die für diesen Verein für eine Mannschaft in einer höheren Liga genannt wurden (7er Kämpfer-Regelung), einsetzbar. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen der Startberechtigung der Steirischen Landesliga sinngemäß.

Im Falle eines Sieges beim Relegationsturnier ist der Aufstieg verbindlich, ansonsten ist eine Strafe in der Höhe der dreifachen Pönale für ein Nichtantreten in der Landesliga zu zahlen.

L) Kosten

Die teilnehmenden Mannschaften tragen ihre Kosten selbst.

N) Auszeichnung

Der Sieger der Landesliga erhält den Titel MANNSCHAFTSMEISTER DER STEIERMARK 2009 und Medaillen vom STJLV.

O) Wettkampftermin

Die Wettkampftermine und -orte wurden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|-------------------------|--------------------------------------|
| 1. Durchgang 25.04.2009 | St.Peter/Ottersbach, Ottersbachhalle |
| 2. Durchgang 26.09.2009 | offen |
| 3. Durchgang 21.11.2008 | Kirchbach |

Ein Relegationsturnier findet nur nach Bedarf statt.

Q) Protest

Wird wegen der Startberechtigung eines Kämpfers von einer Mannschaft vor Wettkampfbeginn ein Protest eingebracht, so ist:

1. der Judopass des betreffenden Kämpfers vom KR einzuziehen,
2. diese Einziehung ist vom KR auf der Wettkampfliste mit Namen des Kämpfers und seines Vereines zu vermerken,
3. der eingezogene Kampfpass ist dem Ligareferenten zu übergeben und
4. vom protestierenden Verein eine Protestgebühr in der Höhe des 10-fachen Startgeldes einzuheben.

Vom Ligareferenten wird der betreffende Kampfpass abgelichtet und dem zuständigen Verein rückübermittelt. Durch diesen Vorgang werden nachträgliche Manipulationen am Pass unterbunden und es wird daher auch möglich sein, eine einwandfreie Klärung des Sachverhalts vorzunehmen.

Wird ein Protest erst einen Tag nach dem Wettkampf schriftlich eingebracht, so entscheidet hierüber der Vorstand des STJLV in seiner nächsten Sitzung. Gegen die Entscheidung der Kampfrichter sind keine Proteste zulässig.

S) Auslosung

- 1. Union Leibnitz II**
- 2. Union Graz**
- 3. Union Eichfeld/Kirchbach**
- 4. Askö Pöls/JT Zeltweg**
- 5. Askö Graz**
- 6. Askö Gleisdorf/Weiz**
- 7. JF Leoben/JSV Eisenerz**

T) Paarungen

Um die Durchführung in drei Durchgängen trotz reduzierter Mannschaftszahl gleichmäßig aufzuteilen, wurde der Schlüssel des ÖJV in Bezug auf die Reihenfolge modifiziert:

1 - 2 5 - 7 7 - 2
3 - 4 6 - 3 3 - 5
5 - 6 2 - 4 4 - 6
7 - 1 1 - 5 1 - 3
2 - 3 3 - 7 5 - 2
4 - 5 2 - 6 6 - 1
6 - 7 4 - 1 7 - 4

U) Schlußbestimmungen

Für alle auftretenden Fälle, die nicht ausdrücklich durch diese Landesligadurchführungsbestimmungen, die Wettkampfordnung und den Melde- und Ordnungsbestimmungen des ÖJV geregelt sind, entscheidet der Vorstand des STJLV bzw. sind die aktuellen Bestimmungen der Bundes- und Nationalliga sinngemäß anzuwenden (z.B.: direktes Hansokumake - Sperre für die nächste Begegnung). In Streitfällen bei besonderer Dringlichkeit entscheidet der Ligareferent nach Möglichkeit mit dem Rechtsreferenten, ansonsten der Vorstand.

Der Ligareferent:

F. Steiner e.h.